

Reglement über den Fels'schen Stipendienfonds

sRS 321.14

vom 28. April 1998¹

Name	Art. 1 Unter dem Namen "Fels'scher Stipendienfonds" besteht in der Stadt St.Gallen ein Stipendienfonds.
Zweck	Art. 2 Der Fonds bezweckt, bildungsfähigen Söhnen und Töchtern von Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt St.Gallen durch angemessene Stipendien höhere Studien (Universität, Eidgenössische Technische Hochschule, Fachhochschule, Technikum, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule, Kunstakademie, Kunstgewerbeschule) zu ermöglichen oder zu erleichtern.
Finanzierung	Art. 3 ¹ Der Fonds wird durch die Zinsen, Legate und Schenkungen ge- öffnet. ² Für die Leistungen sind ausschliesslich die jährlich anfallenden Fondszinsen zu verwenden.
Begünstigte Personen	Art. 4 Die Leistungen werden bildungsfähigen Söhnen und Töchtern von Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt St.Gallen aus- gerichtet, die an Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Fachhochschulen, Technikum, Kunstakademie oder Kunstgewerbeschule, studieren.
Art der Leistungen	Art. 5 Aus dem Fonds werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet.
Bearbeitung	Art. 6 ² Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Amt für Gesell- schaftsfragen.
Kompetenzen	Art. 7 ² ¹ Für die Zusprechung von Beiträgen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Gesellschaftsfragen zuständig. ² Die Direktorin bzw. der Direktor der Direktion Soziales und Sicherheit wird jährlich über sämtliche Beitragsleistungen schrift- lich orientiert.
Auszahlung	Art. 8 ² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch das Finanzamt der Stadt St.Gallen.

¹ cRS 1998, 23

² geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 117

sRS 321.14

Verwaltung	Art. 9 Die Verwaltung des Fonds wird vom Finanzamt der Stadt St.Gallen besorgt.
Kontrollstelle	Art. 10 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.
Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	Art. 11 ¹ Die vom Stadtrat am 16. Juli 1918 erlassenen Richtlinien werden aufgehoben. ² Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

St.Gallen, den 28. April 1998

Der Stadtammann¹:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann



¹ seit 1.1.2001: Stadtpräsident